

STATUTEN

des Vereins

„Wildschönauer Wirtschaft“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „**Wildschönauer Wirtschaft**“
- (2) Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Wildschönau und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Tirol.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen in anderen Bundesländern ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt die wirtschaftliche Position der Region Wildschönau vor allem bei den Bewohnern zu erhalten und zu verbessern. Weiters den Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern zu pflegen sowie gesellschaftliche Veranstaltungen und Aktionen durchzuführen. Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet und politisch unabhängig.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:

- a) ideelle Mittel wie Fachvorträge, Gedankenaustausch bei Zusammenkünften, Publikationen, gesellschaftliche Veranstaltungen und dergleichen.
- b) materielle Mittel wie Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen, Förderungen und dergleichen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) **Ordentliche Mitglieder** sind jene, die die Voraussetzungen des §5(1) dieses

Statutes erfüllen und sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

(3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die auf Grund des obenstehenden Punktes (2) in Verbindung mit §5(1) dieses Statutes kein ordentliches Mitglied werden können. Außerordentliche Mitglieder sind insbesondere diejenigen, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages oder sonstiger Geld- oder Sachzuwendungen besonders fördern bzw. die Vereinstätigkeit derart unterstützen wollen. Im Einzelfall entscheidet der Vorstand, ob einem außerordentlichen Mitglied das aktive und/oder passive Wahlrecht zusteht. Ansonsten haben diese Mitglieder dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

(4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle physischen, alle juristischen Personen und alle rechtsfähigen Personengesellschaften (KG, OHG, EEG) werden, die in der Gemeinde Wildschönau oder auf dem Gemeindegebiet der Marktgemeinde Hopfgarten – soweit es dem TVB Wildschönau zuzuordnen ist (Grafenweg) - eine Betriebsstätte betreiben oder ihren Wohnsitz haben. Alle anderen Personen können außerordentliche Mitglieder - mit oder ohne Stimmrecht - werden. Ehrenmitglieder werden ernannt.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

(4) Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer bzw. im Falle eines bereits designierten Vorstandes durch diesen. Die Mitgliedschaft wird erst mit der Eintragung des Vereins im Vereinsregister wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt bei einer natürlichen Person durch das **physische Ableben** derselben, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch **Verlust der Rechtspersönlichkeit**, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder durch **Wegfall der Voraussetzungen**, die für die Aufnahme als ordentliches Mitglied erforderlich sind.

(2) Der **Austritt** kann nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Der Austritt muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich (auf dem Postweg, per Fax oder Email) mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist der Austritt erst per 31. Dezember des Folgejahres wirksam. Für die

Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe (Sendebestätigung) maßgeblich.

(3) Den **Ausschluss** eines Mitgliedes aus dem Verein kann der Vorstand insbesondere dann beschließen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Beiträge bleibt hievon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand unter anderem auch wegen grober Verletzung der Mitgliedschaftspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist die Anrufung eines Schiedsgerichtes zulässig. Bis zu dessen Entscheidung ruhen Mitgliedsrechte.

(4) Die **Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft** kann aus den in Punkt (3), letzter Satz, genannten Gründen beschlossen werden. Gegen die Aberkennung ist eine Berufung an das Schiedsgericht zulässig, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern, den außerordentlichen Mitgliedern mit Stimmrecht gemäß §4 (3) dieses Statutes und den Ehrenmitgliedern zu.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Erreichen der Vereinsziele im Wege stehen könnte oder wodurch das Ansehen des Vereins Schaden erleiden würde. Die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane sind für alle Mitglieder bindend.

(3) Alle ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung von **Mitgliedsbeiträgen** verpflichtet. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird jährlich durch Beschluss der Generalversammlung neu festgesetzt und gilt jeweils für das der Generalversammlung folgende Kalenderjahr. Die Vorschreibung der Mitgliedsbeiträge erfolgt jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres. Nach Vorschreibung sind die Beiträge binnen Monatsfrist zur Entrichtung fällig. Im Gründungsjahr werden die Beiträge anteilig vorgeschrieben.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer

- d) das Schiedsgericht.

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „**Mitgliederversammlung**“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb eines Kalenderjahres statt.
- (2) Eine **außerordentliche Generalversammlung** ist binnen 4 Wochen einzuberufen auf
- a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 1. Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der / eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs 5 2. Satz VereinsG, § 14 dieser Statuten),
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin schriftlich (auf dem Postweg, per Fax oder Email) einzuladen. Die Einladung erfolgt an die vom jeweiligen Mitglied dem Verein zuletzt bekannt gegebene Kontaktadresse. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter **Angabe der Tagesordnung** zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) **Anträge** zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) **Gültige Beschlüsse** – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder mit Stimmrecht gemäß §4 (3) dieses Statutes und Ehrenmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf aber jeweils nur **ein** stimmberechtigtes anderes Mitglied vertreten.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel **mit einfacher Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer **qualifizierten Mehrheit** von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann (die Obfrau), im

Falle der Verhinderung dessen (deren) Stellvertreter(in). Sollte auch diese(r) verhindert sein, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Kalenderjahr;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag (Haushaltsplan) für das kommende Kalenderjahr;
- c) Wahl und Enthebung der wählbaren Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- h) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- i) Entlastung des Vorstands

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht zum einen aus **wählbaren Mitgliedern**, das sind jedenfalls zumindest der Obmann (der Obfrau), dem(r) Obmann(Obfrau)-Stellvertreter(in), dem(r) Schriftführer(in), dem(r) Schriftführer(in)-Stellvertreter(in), dem(r) Kassier(in), dem(r) Kassier(in)-Stellvertreter(in), zum anderen aus jeweils einem **entsandten Vertretern** der Gemeinde Wildschönau, des Tourismusverbandes Wildschönau und der Schatzbergbahn GmbH & CoKG. Die Generalversammlung kann durch Beschluss jederzeit weitere Mitglieder in den Vorstand berufen, soweit dies aufgrund aktueller Umstände erforderlich oder zweckmäßig erscheint.

(2) Sämtliche wählbaren Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die (auch wiederholte) Wiederwahl ist jederzeit möglich. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes innerhalb der Funktionsperiode ist der Vorstand berechtigt, an seiner Stelle ein anderes Mitglied in den Vorstand zu berufen. Die Berufung ist durch die nächstfolgende Generalversammlung zu bestätigen. Bei Ablehnung ist die Funktion durch Neuwahl neu zu besetzen. Jede Funktion muss **persönlich** ausgeübt werden.

(3) Der Vorstand kann vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich (auf dem Postweg, per Fax oder Email) oder mündlich

einberufen werden.

(4) Der Obmann (bei dessen Verhinderung der Obmann-Stellvertreter) kann, wenn es im gegebenen Fall erforderlich oder zweckmäßig erscheint, neben den Vorstandsmitgliedern weitere Personen (Mitglieder oder Nichtmitglieder) zur Vorstandssitzung laden. Stimmberechtigt sind jedoch nur Vorstandsmitglieder.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen werden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der Obmann (die Obfrau), bei Verhinderung dessen (deren) Stellvertreter(in). Ist auch diese(r) verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooption eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „*Leitungsorgan*“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages (Budgets), Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- c) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern;
- f) Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Vereines;
- g) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der **Obmann** (die **Obfrau**) ist der (die) höchste Vereinsfunktionär(in). Ihm (Ihr) obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er (Sie) führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er (sie) berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung - jedoch mit der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan - zu handeln.
- (2) Der (Die) **Schriftführer(in)** hat den Obmann (die Obfrau) bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm (Ihr) obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (3) Der (Die) **Kassier(in)** ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann (von der Obfrau) und vom (von der) Schriftführer(in), sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann (von der Obfrau) und vom (von der) Kassier(in) gemeinsam zu unterfertigen.
- (5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes (der Obfrau), des(r) Schriftführers(in) bzw. des(r) Kassiers(in) die jeweiligen Stellvertreter.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die (auch wiederholte) Wiederwahl ist jederzeit möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und der statutengemäßen Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand sowie der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Die Bestimmungen des § 11 Punkte (8), (9) und (10) gelten sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht. Es ist dies eine „**Schlichtungseinrichtung**“ im Sinne des VereinsG 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus mindestens drei Vereinsmitgliedern mit

Stimmrecht zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen dem Vorstand zumindest ein **unbeteiligtes** Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft machen kann. Werden weniger als drei Mitglieder namhaft gemacht, bestellt der Vorstand die fehlenden Schiedsrichter. Werden mehr als fünf Schiedsrichter namhaft gemacht, entscheidet ebenfalls der Vorstand, welche fünf der genannten Schiedsrichter bestellt werden. Das so gebildete Schiedsgericht wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – außer der Generalversammlung - angehören, soweit dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern für alle Mitglieder und Organe bindend.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen (außerordentlichen) Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten des Vereins verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.